



DER MAGISTRAT
Burgweg 5
61462 Königstein im Taunus

Der Magistrat Postfach 1440 61454 Königstein im Taunus

Piratenpartei
z.Hd. Herrn Thorsten Fogelberg
Postfach 21 04

61291 Bad Homburg

Frau Huber
Auskunft erteilt
Burgweg 5 **8**
Verwaltungsgebäude **Zimmer**
06174-202-0 **202-238** **06174-202-278**
Telefon **Durchwahl** **Telefax**
E-Mail: magistrat@koenigstein.de

Öffnungszeiten:	Mo. 8.30-12.00 Uhr + 15.30-17.45 Uhr, Di., Do.+ Fr. 8.30-12.00 Uhr, Mi. geschlossen
Bürgerbüro:	Mo. 8.30-12.00 Uhr + 15.30-18.45 Uhr, Di. + Fr. 8.30-12.00 Uhr, Do. 7.15-12.00 Uhr, Mi. geschlossen, 1. Samstag/Monat 9-12 Uhr

Ihr Schreiben
28.01.2011

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
32 30 01Td

Datum
31.01.2011

Erlaubnis zur Aufstellung von Plakatständern für folgende Veranstaltung:
Kommunalwahl März 2011

Sehr geehrter Herr Fogelberg,

hiermit wird Ihnen gemäß § 16 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.Oktober 1962 die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Aufstellung von Plakatständern im gesamten Stadtgebiet

vom 27.02.2011 bis 29.03.2011

unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen erteilt.

1. Die Zahl der aufzustellenden Plakatständer wird auf 50 Stück begrenzt.
2. Mit dieser Sondernutzung darf nicht vor dem in dieser Erlaubnis festgelegten Termin begonnen werden.
3. Die Süwag AG hat das Aufhängen von Plakaten an Lichtmasten nicht gestattet.
4. Die Plakatständer dürfen nur auf Bürgersteigen und in einem Abstand von mindestens 50 cm vom Fahrbahnrand aufgestellt werden. Sie dürfen weder den Fußgängerverkehr noch die Sicht von Kraftfahrzeugführern behindern.
5. Die Aufstellung von Plakatständern an Verkehrszeichen und -einrichtungen ist unzulässig.
6. Der Antragsteller bzw. Inhaber dieser Erlaubnis haftet für alle Schäden und Nachteile, die aus Anlass der Sondernutzung der Stadt und Dritten gegenüber entstehen.
7. Die Nutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass die vorstehenden Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden.

8. Nicht diesen Auflagen entsprechend aufgestellte Plakatständer können jederzeit ohne vorherige Ankündigung durch die Stadt auf Kosten des Antragstellers entfernt werden.
9. Die Abräumung der Plakatständer muss bis zu dem festgelegten Termin erfolgt sein; andernfalls erfolgt kostenpflichtige Entfernung durch die Stadt.
10. Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als 10 Metern von dem Gebäudeeingang entfernt das Aufstellen von Plakatständern verboten.
11. Die Plakatständer sind so aufzustellen, dass sie mindestens **30 m** von den Einfahrten des Verkehrskreisels entfernt sind.
12. Das Anbringen von Plakaten an den Brückengeländern über der Le Cannet-Rocheville-Straße ist unzulässig. Es dürfen dort nur Werbebanner mit gesonderter Genehmigung des Ordnungsamtes angebracht werden.

Diese Genehmigung wird gebührenfrei erteilt.

Genehmigungsliste Nr.: **92/2011**

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Camela Huber

(Huber)

